

ABSCHRIFT

**SCHIEDSSTELLE DER KONFÖDERATION EVANGELISCHER KIRCHEN  
IN NIEDERSACHSEN UND DER DIAKONISCHEN WERKE  
BRAUNSCHWEIG, HANNOVER, OLDENBURG UND SCHAUMBURG-LIPPE**

---

**B e s c h l u s s**

In dem Schiedsstellenverfahren

mit den Beteiligten

1. Ev.-luth. C.                    gemeinde in Göttingen,  
vertreten durch das Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden,  
- Antragstellerin -

- Verfahrensbevollmächtigter: RAe Mosebach & Partner,  
Az. : 617-09 / ah                    Obere Königstraße 30, 34117 Kassel,

u n d

2. Mitarbeitervertretung im Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen,  
Auf dem Hagen 23, 37079 Göttingen  
- Antragsgegnerin -

- Verfahrensbevollmächtigte: RAe Baumann-Czichon & Partner,  
Az.: 00509/09 10 / hö                    Am Hulsberg 8, 28205 Bremen,

**Az.: 4 K 11/09**

hat die 4. Kammer der Kirchen durch den Vorsitzenden Dr. Voigt und die Beisitzer Herr Herrmann und Herr Siedentop aufgrund der mündlichen Verhandlung am 14. Dezember 2009 beschlossen:

**Es wird festgestellt, dass das Mitbestimmungsrecht der Mitarbeitervertretung gemäß § 42. Nr. 3 MVG-K die Entgeltstufenzuordnung nach § 16 Abs. 2 Satz 1-3 TV-L umfasst.**

**Der weitergehende Antrag wird zurückgewiesen.**

**Gründe:**

I.

Die Antragstellerin hatte zum 01.04.2009 Frau \_\_\_\_\_ als Leiterin der von ihr betriebenen Kindertagesstätte neu eingestellt. Die Mitarbeitervertretung hatte der Einstellung zugestimmt. Hinsichtlich der Eingruppierung konnte aber eine Einigung über die Entgeltstufenzuordnung nicht erzielt werden. Die Antragstellerin hatte daraufhin fristgerecht mit Antrag vom 30.04.2009 die Schiedsstelle angerufen. Bereits in der Antragschrift hatte die Antragstellerin mit dem Antrag zu 2. zugleich einen allgemeinen Feststellungsantrag gestellt. Frau \_\_\_\_\_ ist vor Beendigung des Schiedsstellenverfahrens wieder ausgeschieden, sodass sich der Antrag zu 1. erledigt hat. Die Beteiligten streiten nunmehr nur noch allgemein über die Frage, ob bei der Eingruppierung, die anlässlich der Einstellung einer neuen Mitarbeiterin bzw. eines neuen Mitarbeiters vorzunehmen ist, ein Mitbestimmungsrecht der Mitarbeitervertretung auch bezüglich der Entgeltstufenzuordnung gemäß § 16 Abs. 2 TV-L besteht.

Die Antragstellerin meint, dies sei nicht der Fall und bezieht sich auf den Beschluss des Kircheng Gerichtshofs der EKD vom 14.01.2008, Aktenzeichen I-0124/N 33-07.

Die Antragstellerin beantragt,

festzustellen, dass das Mitbestimmungsrecht der Mitarbeitervertretung gemäß § 42 Nr. 3 MVG bei der Einstellung von Mitarbeitern die Eingruppierung einschließlich Festlegung der Fallgruppe, nicht aber die Entgeltstufenzuordnung gemäß § 16 Abs. 2 TV-L umfasst.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie hält die Begründung des Kircheng Gerichtshofes in dem genannten Beschluss nicht für überzeugend. Demgegenüber habe das Bundesverwaltungsgericht mit Entscheidung vom 27.08.2008, Aktenzeichen 6 P 11/07, zutreffend angenommen, dass die Mitbestimmung des Personalrats bei der Eingruppierung neu einzustellender Arbeitnehmer sich auch auf die Stufenzuordnung nach § 16 Abs. 2 TV-L erstrecke.

Wegen der Einzelheiten der Argumentation wird insoweit auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist nur teilweise zulässig. Für die positive Feststellung, dass das Mitbestimmungsrecht die Eingruppierung einschließlich Festlegung der Fallgruppe umfasst, besteht kein Bedürfnis nach gerichtlicher Feststellung (§ 256 Abs. 2 ZPO). Fallgruppen sind im TV-L nicht mehr vorgesehen, im Übrigen ist dieser Kernbereich des Mitbestimmungsrechtes zwischen den Beteiligten unstrittig. Der Antrag war insoweit mangels Rechtsschutzbedürfnisses abzuweisen.

Bezüglich der Entgeltstufenzuordnung gemäß § 16 Abs. 2 TV-L ist der Antrag als negativer Feststellungsantrag zulässig. Er ist aber nur bezüglich der Berücksichtigung arbeitsmarktbezogener Elemente gemäß Satz 4 begründet. Bezüglich der Anrechnung von Berufserfahrung nach den Sätzen 1 bis 3 ist er unbegründet. Die Kammer folgt insoweit nicht der Entscheidung des Kirchenggerichtshofs vom 14.01.2008, sondern der entgegen stehenden neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Deren Umsetzung war allerdings in der ursprünglichen Fassung des Entscheidungstenors sprachlich misslungen. Klarstellend ist ferner darauf hinzuweisen dass der Antrag nur die Fälle der Ersteingruppierung bei Einstellung betrifft.

Der Kirchenggerichtshof und das Bundesverwaltungsgericht gehen zunächst methodisch übereinstimmend von zwei zutreffenden Grundannahmen aus. Zum einen lassen sich Inhalt und Grenzen des Mitbestimmungsrechts bei der Eingruppierung nicht abstrakt bestimmen. Vielmehr ist vom konkreten Wortlaut der jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmung über das Mitbestimmungsrecht auszugehen. Dies lautet in § 42 Buchstabe c) MVG.EKD:

Eingruppierung einschließlich Festlegung der Fallgruppe, Wechsel der Fallgruppe, Umgruppierung.

In § 42 Ziffer 3 MVG.K:

Eingruppierung einschließlich Festlegung der Fallgruppe, Wechsel der Fallgruppe, Höher- und Rückgruppierung, Gewährung tariflicher Zulagen.

In § 65 Absatz 2 Ziffer 2 NiedersPersVG:

Eingruppierung, Höher- oder Herabgruppierung, Bestimmung der Fallgruppe, Zahlung tariflicher oder außertariflicher Zulagen.

Der Entscheidung des Kirchengerichtshofs lag das MVG.EKD zugrunde, den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts das Nieders. PersVG und das BadWürttPersVG.

Ferner sind Kirchengerichtshof und Bundesverwaltungsgericht übereinstimmend davon ausgegangen, dass die rein tatsächlich über Jahrzehnte gewachsene Wechselbeziehung zwischen den tariflichen Eingruppierungsregelungen des BAT und den gesetzlichen Mitbestimmungstatbeständen durch den Übergang zum TVöD beziehungsweise TV-L verloren gegangen ist. Bei keiner der gesetzlichen Vorschriften war bisher eine Änderung der Formulierungen über den Mitbestimmungstatbestand der Eingruppierung erfolgt (§ 42 MVG.EKD zum 01.01.2010). Nach der allgemeinsten Definition, die gleichermaßen das Bundesarbeitsgericht als auch das Bundesverwaltungsgericht ihrer langjährigen Rechtsprechung zugrunde gelegt haben, ist unter Eingruppierung die Einreihung der vom Arbeitnehmer zu verrichtenden Tätigkeit in ein kollektives Entgeltschema zu verstehen. Weitere zwingende Schlussfolgerungen auf die Struktur und Kriterien dieses Entgeltschemas ergeben sich aus dem Begriff der Eingruppierung nicht. Wenn der Kirchengerichtshof darauf hinweist, dass der TV-L selbst zwischen der Eingruppierung und der Stufenzuordnung unterscheidet, wird damit eine tarifliche Begriffsbildung zugrunde gelegt, deren mitbestimmungsrechtliche Folgen gerade streitig sind. Die Frage, ob die Stufenzuordnung unter die allgemeine Definition eines kollektiven Entgeltschemas zu subsumieren ist, wird vom Kirchengerichtshof nicht grundlegend erörtert. Die Entgeltstufen gehen aber in ihrer Struktur über den bisherigen Automatismus der Lebensalterstufen deutlich hinaus. Umgekehrt verweist das Bundesverwaltungsgericht zutreffend darauf, dass erst mit dem Zusammenwirken beider Faktoren die „Einreihung“ komplett ist. Auch Sinn und Zweck des Mitbestimmungsrechtes sprächen dafür, das Mitbestimmungsrecht auf alle bedeutsamen Parameter zu erstrecken, die für den Kernbestandteil des tariflichen Entgelts maßgeblich sind. Soweit die Antragstellerin beanstandet, das Bundesverwaltungsgericht vermische in der Argumentation unzulässig Elemente der Mitbestimmung bei Eingruppierung und bei der betrieblichen Lohngestaltung (§ 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG, § 75 Abs. 3 Nr. 4 BPersVG), ist daran richtig, dass der Mitbestimmungstatbestand der betriebliche Lohngestaltung weiter gefasst ist und nicht alle dort enthaltenen Vergütungsbestandteile auch das Merkmal der Eingruppierung erfüllen. Das schließt aber umgekehrt nicht aus, dass ein neues Tarifwerk neue Komponenten enthält, die den Kreis der bisherigen mitbestimmungspflichtigen Elemente bei der „Eingruppierung“ erweitert. Jedenfalls der Wortlaut des MVG.K, der inso-

fern weitgehend mit dem des NiedersPersVG übereinstimmt, macht deutlich, dass die Mitbestimmung bei der Eingruppierung alle wesentlichen Komponenten der Entgeltfindung umfassen soll. Im Wortlaut ist ausdrücklich - anders als in § 42 Buchstabe c) MVG.EKD - auch die Gewährung tariflicher Zulagen genannt. Auch die ganz erhebliche wirtschaftliche Bedeutung der Stufenzuordnung spricht für eine derartige Auslegung des Mitbestimmungstatbestandes. Von der Stufenzuordnung können Gehaltsunterschiede in der Größenordnung von einigen Hundert Euro abhängen. Die wirtschaftliche Auswirkung kann sich daher genauso gewichtig erweisen, wie die Entgeltgruppenzuordnung selbst.

Allerdings steht der zuständige Tarifenat des Bundesarbeitsgerichts seit Jahrzehnten auf dem Standpunkt, dass es sich bei den Eingruppierungsmerkmalen des BAT durchweg um Rechtsbegriffe handele, die zwar unbestimmt aber durch die Gerichte bestimmbar seien. In der Folge ergibt sich daraus, dass bei der Feststellung der richtigen Eingruppierung ein Beurteilungsspielraum nicht besteht, sondern es sich um einen Akt strikter Rechtsanwendung handelt. Dies hat Auswirkungen auf die Interpretation des gesetzlichen Mitbestimmungstatbestandes. Danach ist die Mitbestimmung des Personalrats beziehungsweise der Mitarbeitervertretung kein Mitgestaltungs-, sondern nur ein Mitbeurteilungsrecht, das sicherstellen soll, dass die Rechtsanwendung möglichst zutreffend erfolgt. Auch insoweit stimmen Bundesarbeitsgericht und Bundesverwaltungsgericht überein. Andererseits ist aber festzustellen, dass bei der Ausgestaltung der Mitbestimmungsrechte in organisatorischen, sozialen und personellen Angelegenheiten sowohl im Betriebsverfassungsgesetz, im Personalvertretungsrecht und Mitarbeitervertretungsrecht nebeneinander Tatbestände vorkommen, die ein echtes Ermessen und damit eine freie Entscheidung der Personalvertretung über die Zustimmung vorsehen sowie andere Tatbestände, die lediglich ein rechtlich gebundene Zustimmungsverweigerung vorsehen. Das ist in etwa dann der Fall, wenn die Ablehnung durch die Personal- oder Mitarbeitervertretung den Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift voraussetzt.

Der Kirchengerichtshof stützt sich in seiner Entscheidung vom 14.01.2008 maßgeblich auf den Unterschied, wonach es sich bei der Beurteilung der tariflichen Eingruppierungsmerkmale um einen Akt gebundener Rechtsanwendung handele, während die Beurteilung der Berufserfahrung im Rahmen der Stufenzuordnung nach § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L über eine solche bloße Rechtsanwendung gerade hinaus gehe. Die in dieser Begründung bereits angelegte Unterscheidung zwischen den Sätzen 1 bis 3 und Satz 4 in § 16 Abs. 2 TV-L hat das Bundesverwaltungsgericht in mehreren Entscheidungen (vom 27.08.08 - 6 P 11/07; vom 13.10.2009, 6 P 15/08) weiter herausgearbeitet, dann allerdings abweichende Schlussfolgerungen daraus gezogen. Die Kammer schließt sich der umfassenden Begründung des Bundesverwaltungsgerichts an, ohne dieses im Einzelnen vertieft zu wiederholen

(s. auch Kirchl. Arbeitsgericht für die Bayrischen Diözesen vom 01.07.09 – 07 MV 09; LAG Schleswig-Holstein vom 10.01.08 – 4 TABV 27/07).

Es könnte möglicherweise schon nicht mehr von einer Einreihung in ein kollektives Schema gesprochen werden, wenn die Stufenzuordnung nicht ausreichend an objektive Kriterien gebunden, sondern weitgehend freiem Ermessen überlassen ist. Die Bestimmungen in § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 TV-L über die Zuordnung zu den Stufen 1, 2 und 3 sind aber zwingend ausgestaltet. Ferner sind die maßgeblichen Beurteilungskriterien, nämlich Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber, zu einem anderen Arbeitgeber, Dauer der Berufserfahrung und Einschlägigkeit der Berufserfahrung ebenfalls zwingend und abschließend vorgegeben. Es handelt sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, wie sie bisher aus dem BAT ebenfalls bekannt waren. Davon unterscheidet sich die Stufenzuordnung nach Satz 4 in der Struktur vollkommen. Sie ist ausdrücklich als „Kann“-Vorschrift ausgestaltet. Eine Begrenzung auf eine bestimmte Entgeltstufe ist nicht vorgesehen. Auch der zeitliche Rahmen der Anrechnung ist nicht strikt, vielmehr kann eine „ganz oder teilweise“ Berücksichtigung stattfinden. Der Schluss, dass damit die Stufenzuordnung nach Absatz 2 in Gänze nicht der Mitbestimmung unterliegt, wäre aber zu weitreichend. Aus der Differenzierung der verschiedenen Tatbestände folgt vielmehr, dass die Zuordnung nach den Sätzen 1 bis 3 der Mitbestimmung unterliegt, die nach Satz 4 hingegen nicht. Der Antrag ist daher – im Rahmen der Zulässigkeit – teilweise begründet, teilweise unbegründet.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zum Kirchengenrichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland, Senate für Mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover, gegeben.

Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Zustellung des mit der Begründung versehenen Beschlusses der Schiedsstelle schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Rechtsmittelschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei dem Gericht eingehen. Sie soll den angefochtenen Beschluss bezeichnen, einen Antrag enthalten und die zur Begründung des Rechtsmittels dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Beschwerdeschrift muss von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder von einem Vertreter einer Gewerkschaft oder einer Arbeitgebervereinigung unterschrieben sein.

Der Rechtsmittelschrift sollen Abschriften für die Übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Beschwerde bedarf der Annahme durch den Kirchengenrichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland.

gez. Unterschrift

Dr. V o i g t

Vorsitzender der Schiedsstelle

Ausgefertigt:  
Hannover, den 05.02.2010

**B e s c h l u s s**

In dem Schiedsstellenverfahren

mit den Beteiligten

1. Ev.-luth. C.                    gemeinde in Göttingen,  
vertreten durch das Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden,  
- Antragstellerin -

- Verfahrensbevollmächtigter: RAe Mosebach & Partner,  
Az. : 617-09 / ah                    Obere Königstraße 30, 34117 Kassel,

u n d

2. Mitarbeitervertretung im Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen,  
Auf dem Hagen 23, 37079 Göttingen  
- Antragsgegnerin -

- Verfahrensbevollmächtigte: RAe Baumann-Czichon & Partner,  
Az.: 00509/09 10 / hö                    Am Hulsberg 8, 28205 Bremen,

**Az.: 4 K 11/09**

hat die 4. Kammer der Kirchen durch den Vorsitzenden Dr. Voigt und die Beisitzer Herr Herrmann und Herr Siedentop ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Der am 15.12.2009 verkündete Tenor wird von Amts wegen wie folgt  
berichtigt:

Es wird festgestellt, dass ein Mitbestimmungsrecht der Mitarbeitervertretung  
gemäß § 42 Nr. 3 MVG.K bei der Einstellung von Mitarbeitern nicht die  
Entgeltstufenzuordnung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L umfasst.

Der weitergehende Antrag wird zurückgewiesen.



## Abschrift

Gründe:

Ein Entscheidungstenor ist der Berichtigung zugänglich.

Zum einen enthält der gestellte Antrag eine positive und eine negative Feststellung. Zum anderen hat die Kammer den Antrag erkennbar teilweise abgewiesen. Die Zusammenfassung dieser verschiedenen Elemente ist sprachlich unrichtig erfolgt. Der Vorsitzende hatte bereits in Ergänzung zu dem Protokoll der Sitzung vom 15.12.2009 darauf hingewiesen.

Inhaltlich stützt sich die Entscheidung auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, die auch in der mündlichen Verhandlung erörtert worden ist.

Hannover, den 26.01.2010

gez. Unterschrift  
Dr. Voigt

gez. Unterschrift  
Herrmann

gez. Unterschrift  
Siedentop

Ausgefertigt:  
Hannover, den 05.02.2010